

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	36. GE 9 88
Datum:	17. MAI 1988
Verteilt	17. Mai 1988 <i>grob</i>

11.5.1988
Dr. Hr/G

Dr. Pommer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bewertungsgesetzes 1955, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Erbschaftsteueräquivalentgesetzes

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler

(Dr. Othmar Hobler)

Seitz

(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

11. Mai 1988
Dr. WS/IC.

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz
1954 und das Erbschaftsteueräquivalentgesetz ge-
ändert werden**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Zum Bewertungsgesetz:

Zu § 63 Z. 2 (Auslandsbeteiligungen):

Entsprechend unseren Vorschlägen zu § 10 KStG sollte auch im Bewertungsgesetz die 12-monatige Mindestbehaltefrist für Auslandsbeteiligungen entfallen. Im Interesse einer Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft wäre es auch wünschenswert, die Mindestbeteiligung von 25 % auf 10 % herabzusetzen.

Zu § 64 (Pensions- und Abfertigungsrückstellungen):

Im Rahmen einer Paketlösung betreffend die betriebliche Altersversorgung, im Rahmen unserer Vorschläge zur Neuregelung der Abfertigungsrückstellungen sowie nicht zuletzt im

- 2 -

Zusammenhang mit der geplanten Rechnungslegungsreform müßte dieser Problemkreis auch im Bewertungsrecht neu überdacht werden. Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen unabhängig von ihrem formalen Charakter für das Unternehmen eine zu berücksichtigende Last darstellt. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Betriebsveräußerung, wo diese Lasten im Kaufpreis natürlich in vollem Umfang Berücksichtigung finden. Es widerspricht daher jeder wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wenn das Bewertungsrecht so tut, als ob derartige Lasten nicht existieren würden. Dies ist auch eine Frage der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gegenüber solchen Unternehmen, die derartige Lasten nicht oder nur in geringerem Umfang aufweisen. Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen müßten daher bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens volle Berücksichtigung finden.

Völlig unverständlich ist überdies die Situation bei den Abfertigungen, wo eine Wertpapierdeckung gesetzlich vorgeschrieben ist, die dieser Wertpapierdeckung entsprechenden Verpflichtungen jedoch nicht abgezogen werden können. Eine ähnliche Situation könnte bei den Pensionsrückstellungen eintreten, wenn es nach den Vorschlägen des Begutachtungsentwurfes zum Einkommensteuergesetz 1988 auch dort zu einer Wertpapierdeckung käme.

Wir ersuchen daher um eine Bereinigung dieser untragbaren Situation, indem Abfertigungs- und Pensionslasten auch im Bewertungsgesetz anerkannt werden. Eine Minimallösung könnte darin bestehen, zumindest die Wertpapierdeckung außer Ansatz zu lassen oder in diesem Umfang die Abfertigungslasten zu berücksichtigen.

- 3 -

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des
VERMÖGENSTEUERGESETZES sowie des **ERBSCHAFTSTEUERÄQUIVALENT-
GESETZES** bestehen keine Einwendungen.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post
dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Höppler)



(Dr. Wolfgang Seitz)